

Flurbereinigungsverfahren
Meinhard-Frieda – Ortsumgehung B 249

Wiesbaden, den 15.08.2013

Aktenzeichen UF 2142

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, und auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel – Enteignungsbehörde – wird für die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Frieda und Schwebda (jeweils Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis) und Wanfried (Stadt Wanfried, Werra-Meißner-Kreis) die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund **270 ha**, worin eine Waldfläche von ca. 2,7 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Übersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich. Die Anlage 2 bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) in der Waßmuthshäuser Straße 54 in 34576 Homberg (Efze) mit seiner Außenstelle Eschwege (Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege).

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement.

5. **Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung

Meinhard-Frieda – Ortsumgehung B 249“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis.

6. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
 - der Träger des Unternehmens.

7. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

10. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Anordnung der Flurbereinigung unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

11. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden, d. h. der Gemeinde Meinhard und der Stadt Wanfried sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden, den Städten Bad Sooden-Allendorf, Eschwege und Treffurt und der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar mit ihren Gemeinden Volkerode, Pfaffschwende, Kella und Geismar sowie in der Landgemeinde Südeichsfeld öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Beschluss mit Begründung und Übersichtskarte wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten für einen Monat nach der Bekanntmachung beim Magistrat der Gemeinde Meinhard und der Stadt Wanfried und, soweit erforderlich, in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt im Zuge der Bundesstraße 249 den Neubau der Ortsumgehung Meinhard, Ortsteil Frieda.

Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen („Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005, geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006), in die Stufe des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft.

Das Vorhaben wird im Wesentlichen mit dem hohen Verkehrsaufkommen und den daraus resultierenden Gefährdungen und Belastungen für die Anwohner begründet. Der Planfeststellungsbeschluss vom 6. Dezember 2010 – V2-A-61-k-06 # (2.100) ist mit Ablauf des 22.12.2011 bestandskräftig geworden.

Das Regierungspräsidium in Kassel – als Enteignungsbehörde – hat auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – als Obere Flurbereinigungsbehörde – die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß §§ 87 ff. FlurbG beantragt, da ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Nach § 36 Absatz 1 des Hessischen Straßengesetzes ist für die Ausführung von planfestgestellten Bauvorhaben eine Enteignung zulässig. Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, wird die für solche Zwecke besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt.

Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, da sie für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung im vorgesehenen Verfahrensgebiet insgesamt ca. **16 ha** überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der entstehende Landverlust wird durch dieses Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt; damit werden wirtschaftliche Nachteile für einzelne Betroffene verringert.

Nach § 87 Absatz 1 Satz 2 FlurbG wird das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt.

Durch die Trasse der Ortsumgehung und der hierdurch verursachten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an einigen Stellen unterbrochen. Ebenso wird teilweise das bestehende Be- und Entwässerungssystem für die Acker- und Grünlandgrundstücke in seiner Funktion beeinträchtigt.

Diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.

Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Neben den unternehmensbedingten Zielen der Flurbereinigung sollen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der kommunalen Entwicklung, Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Ausweisung von Uferrandstreifen) und Maßnahmen des „Regionalen Entwicklungskonzeptes Werra-Meißner“ der Lokalen Aktionsgruppe Werra-Meißner für den Wettbewerb LEADER 2007 – 2013 in Hessen ermöglicht werden, um die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung zu fördern.

Der Zweck der Flurbereinigung kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der hierdurch in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Flurstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Absatz 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Absatz 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, eine Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG anzuordnen.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils gültigen Fassung. Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Das ist hier geschehen. Für den Neubau der Ortsumgehung Meinhard, Ortsteil Frieda, ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen („Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005, geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006), „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden.

Der Bedarf begründet sich durch die starke Verkehrszunahme auf allen Ost-West-Verbindungen, die durch die Öffnung der innerdeutschen Grenze entstanden ist. Diese zeigt sich insbesondere auf der B 249 von Mühlhausen nach Eschwege. Für die Bewohner des Ortsteiles Frieda und ganz besonders die Anlieger im Bereich der Ortsdurchfahrt ergibt sich aus der derzeitigen Situation eine starke Gefährdung durch den Verkehr und eine erhebliche Belastung durch Abgase und Lärm. Maßgebende Immissionswerte werden am Tag und in der Nacht überschritten.

Für die nunmehr beginnende Baumaßnahme ist der Flurbereinigungsbeschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens dringende Voraussetzung.

Erst im Zuge dieses Verfahrens kann zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen – bei gleichzeitiger Regelung der Entschädigung für die Betroffenen – als Voraussetzung für den Baubeginn sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Der schnellstmögliche Baubeginn ist Voraussetzung für die Erreichung der Verbesserung der Verkehrs- und Lebensraumverhältnisse im Bereich Meinhard-Frieda.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die durch den Ausbau der B 249 entstehenden infrastrukturellen Nachteile möglichst zeitnah behoben werden und damit die angestrebte Vermeidung landeskultureller Nachteile sowie der agrarstrukturellen Verbesserungen und der sich hieraus ergebenden betriebswirtschaftlichen Vorteile der Bodenordnung möglichst bald eintreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Schaperstr. 16
65195 Wiesbaden**

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wiesbaden, den 15.08.2013

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag

(Kopka)